

Schutzkonzept für Kinobetriebe in der Schweiz gültig ab 13.9.2021

Grundlegendes

Als Grundlage dieses Schutzkonzept gilt die COVID-Verordnung Besondere Lage in der Version vom 08.09.2021 (AS 2021 542)

Allgemeine Erläuterungen

Nachfolgendes Schutzkonzept beschreibt, welche Vorgaben die Kinounternehmen in der Schweiz erfüllen müssen, damit sie ihre Tätigkeit ausüben können. Die Vorgaben dienen der Festlegung von betriebsinternen Schutzmassnahmen, die unter Mitwirkung der Mitarbeitenden umgesetzt werden.

Weder der Bund noch die Kantone sind dafür verantwortlich eine Validierung der Schutzkonzepte durchzuführen. Die Kantone sind für die Kontrolle zuständig.

Ziel der Massnahmen

Das Ziel der Massnahmen ist es, Kinogäste und Mitarbeitende vor einer Ansteckung durch das SARS-CoV-2-Virus zu schützen. Zudem gilt es, besonders gefährdete Personen (Mitarbeitende und Kinogäste) bestmöglich zu schützen.

Unter Anwendung dieses Schutzkonzepts soll das **Übertragungsrisiko minimiert** werden. Insofern wird in diesem Schutzkonzept dargestellt, wie die **Verhaltensregeln des BAG/SECO in den Kinobetrieben eingehalten werden.**

Anwendungsbereich

Die nachfolgenden Anforderungen gelten für alle Kinobetriebe in der Schweiz. Sie gelten nicht für Freiluft- und Drive-In-Kinos.

Verantwortlichkeiten

Verantwortlich für die Erarbeitung und Aktualisierung dieses Branchen-Schutzkonzeptes ist ProCinema. Verantwortlich für die Anpassung der Massnahmen an die jeweiligen Besonderheiten (Gebäude, Personal), deren Umsetzung und Sicherstellung ist die jeweilige Geschäftsleitung jedes einzelnen Kinobetriebs.

Grundregeln

Dieses Schutzkonzept stellt sicher, dass die Vorgaben des Bundes von den Kinounternehmen eingehalten werden. Für jede der Vorgaben werden ausreichende und angemessene Massnahmen vorgesehen.

- Mitarbeitende ohne gültiges Zertifikat sind verpflichtet, eine Hygienemaske zu tragen. Mitarbeitende mit gültigem Zertifikat sind von der Maskentragepflicht befreit. Alle Mitarbeitenden reinigen sich regelmässig die Hände.
- Angemessener Schutz von besonders gefährdeten Personen.
- Kranke Mitarbeitende mit Hygienemaske nach Hause schicken und informieren, die Anweisungen zur Isolation gemäss BAG zu befolgen (vgl. www.bag.admin.ch/isolation-und-quarantaene)



Schweizerischer Verband für Kino und Filmverleih
Association Suisse des exploitants et distributeurs de films
Associazione Svizzera per il cinema ed il noleggio

Postfach 399 3000 Bern 14 info@procinema.ch T +41 (0)31 387 37 00
Schwarztorstr. 56 Switzerland www.procinema.ch

- Berücksichtigung von spezifischen Aspekten der Arbeit und der Arbeitssituationen, um den Schutz zu gewährleisten.
- Information der Mitarbeitenden und anderen betroffenen Personen über die Vorgaben und Massnahmen.
- Umsetzung der Vorgaben im Management, um die Schutzmassnahmen effizient umzusetzen.

Inhaltsverzeichnis

1. Zertifikatsveranstaltungen	3
2. Hygienemasken und Handhygiene	4
3. Distanzwahrung	5
4. Reinigung	6
5. Besonders gefährdete Personen	7
6. Covid-19 Erkrankte am Arbeitsplatz.....	7
7. Besondere Arbeitssituationen	7
8. Information	7
9. Management	8
10. Anhänge.....	9

1. Zertifikatsveranstaltungen

Allgemeines

Gemäss Entscheid des Bundesrates, sind ab 13. September 2021 Kinogäste ab 16 Jahren nur noch zu Kinovorstellungen und weiteren Veranstaltungen im Kino zugelassen, wenn sie über ein gültiges COVID-Zertifikat verfügen. Diese Massnahme ist vorläufig bis 24.01.2022 befristet, kann aber vom Bundesrat auch schon früher aufgehoben werden.

Zertifikatspflicht

- Der Zutritt in die Kinos ist für Personen ab 16 Jahren nur nach Vorlage eines gültigen COVID-Zertifikats und eines amtlichen Ausweisdokuments mit Foto erlaubt. Dies können sein: Pass, Identitätskarte, Führerausweis, Aufenthaltsbewilligung, SwissPass, Studentenausweis.
- Mit der Ausweitung der COVID-Zertifikatspflicht auf die Kinos werden alle bisherigen Auflagen wie Kapazitätsbeschränkung, Maskenpflicht, Contact Tracing, Abstandsregeln etc. aufgehoben.
- Ab dem 16. Lebensjahr ist das COVID-Zertifikat für Kinogäste obligatorisch.
- Kinder und Jugendliche unter 16 Jahren benötigen kein COVID-Zertifikat und müssen keine Maske tragen.
- Mitarbeitende ohne gültiges Zertifikat sind verpflichtet, eine Hygienemaske zu tragen. Mitarbeitende mit gültigem Zertifikat sind von der Maskentragepflicht befreit. Der Arbeitgeberin / dem Arbeitgeber ist der entsprechende Nachweis via das Zertifikat „light“ zu erbringen.

Kontrolle COVID-Zertifikat

Wir empfehlen, das COVID-Zertifikat an der Kinoeingangstür zu kontrollieren. Wird die Kontrolle erst z.B. an der Kasse oder beim Saaleingang durchgeführt, sollten die Kunden eine Maske tragen, bis die Gültigkeit ihres Zertifikats und des Ausweises

bestätigt sind. Jeder Kinobetrieb muss hier eine für seine individuellen, örtlichen Gegebenheiten optimale Variante umsetzen.

Massnahmen

- Zugang erhält, wer mit der «COVID Certificate» App sein Zertifikat digital oder in Papierform mit QR-Code vorweisen kann.
- Es sind nur Zertifikate gemäss COVID-19 Verordnung Zertifikate (<https://www.fedlex.admin.ch/eli/cc/2021/325/de>) zulässig.
- Die Gültigkeit des Zertifikats kann mit der «COVID Certificate Check» App kontrolliert werden.
- Nur wenn die Prüfung «erfolgreich» angezeigt wird, erhält der Kinogast Zutritt.
- Alternativ kann der Kinogast auf seinen eigenen QR-Code drücken und die «COVID Certificate» App zeigt für ca. 4 Sekunden die Gültigkeit auf dem Smartphone an.
- Zur Identifikation des Kinogastes muss ein geeigneter Identitätsnachweis mit Foto gezeigt werden (Pass, Identitätskarte, Führerausweis, Aufenthaltsbewilligung, SwissPass, Studentenausweis).
- Auf dem Identitätsnachweis muss geprüft werden, ob der Name und das Geburtsdatum des Kinogastes mit dem Zertifikat übereinstimmen.
- Weitere Informationen zum COVID-Zertifikat unter: [Covid-Zertifikat \(admin.ch\)](https://www.fedlex.admin.ch/eli/cc/2021/325/de)

Nach der COVID-Zertifikatskontrolle sind die Maskenpflicht sowie alle anderen Restriktionen und Einschränkungen aufgehoben.

Dennoch empfehlen wir, die bekannten Grundregeln zur Eindämmung der Epidemie weiterhin auf Ihrer Website, Landingpage und App zu kommunizieren und in den Kinos umzusetzen, z.B. bei den Eingängen Desinfektionsmittel zur Verfügung stellen.

2. Hygienemasken und Handhygiene

Grundregel

Alle Mitarbeitenden im Unternehmen reinigen sich regelmässig die Hände. Nicht zertifizierte Mitarbeitende tragen eine Hygienemaske.

Massnahmen

Hygienemaske tragen.

- Mitarbeitende ohne gültiges Zertifikat sind verpflichtet, eine Hygienemaske zu tragen. Mitarbeitende mit gültigem Zertifikat sind nach Kontrolle (Zertifikat „light“) durch die Arbeitgeberin / den Arbeitgeber von der Maskentragepflicht befreit.
- Alle Mitarbeitenden werden über den korrekten Umgang mit Hygienemasken informiert (BAG-Video: www.procinema.ch).

Gründlich Hände waschen.

- Alle Mitarbeitenden im Unternehmen sollen sich regelmässig die Hände mit Wasser und Seife waschen. Dies insbesondere vor Arbeitsbeginn, zwischen der Bedienung von Kundschaft sowie vor und nach Pausen.
- Alle Mitarbeitenden werden darüber informiert, wie und wann die Hände gründlich gewaschen werden (BAG-Video: www.procinema.ch).

Handdesinfektion

- Wenn es nicht möglich ist, sich regelmässig die Hände zu waschen, kann eine Handdesinfektion erfolgen. Es kann Handdesinfektionsmittel zur Verfügung gestellt werden.
- Empfohlen wird das Aufstellen von Desinfektions-Spendern beim Eingang und in der Nähe von Arbeitsplätzen.

3. Distanzwahrung

Massnahmen

Distanzwahrung Mitarbeitende

Das Tragen einer Hygienemaske ist für nicht zertifizierte Mitarbeitende obligatorisch. Mitarbeitende sollen ihre Arbeit so verrichten, dass die Regeln der Distanzwahrung für nicht zertifizierte Mitarbeitende respektiert werden können.

Schutzausrüstung und Desinfektion

Mitarbeitende

Das Tragen von Hygienemasken ist für alle nicht zertifizierten Angestellten obligatorisch. Betreffende Mitarbeitende müssen die richtige Anwendung der Hygienemaske kennen und im Umgang damit entsprechend geübt sein. Die betreffenden Mitarbeitenden werden durch die Vorgesetzten entsprechend instruiert. (BAG-Video: www.procinema.ch)

Unvermeidbare Distanz unter dem von den Behörden verordneten Abstand

In allen Räumlichkeiten, in welchen die Einhaltung der minimalen Distanz des von den Behörden verordneten Abstands nicht eingehalten werden kann, gilt:

Nicht zertifizierte Mitarbeitende sollen während der Arbeit durch Verkürzung der Kontaktdauer und/oder die Durchführung angemessener Schutzmassnahmen (z.B. Hygienemasken, Wahrung des Abstands usw.) möglichst minimal exponiert sein.

Büros

Kann in Büroräumen die von den Behörden verordnete Distanzregel nicht eingehalten werden, gilt das Rotationsprinzip oder andere geeignete Massnahmen (z.B. Trennwände, das Tragen von Hygienemasken etc.). Ansonsten ist für die Büro-Mitarbeitenden Home-Office empfohlen.

Pausenräume für Mitarbeitende

Der von den Behörden verordnete Abstand muss eingehalten werden. Die Pausen sind so zu planen, dass die maximal erlaubte Anzahl Mitarbeitende im Pausenraum nicht überschritten wird. Die Hygienemaske darf von nicht zertifizierten Mitarbeitenden nur kurzfristig abgelegt werden, um sitzend Essen oder Trinken zu konsumieren.

4. Reinigung

Generell

Es soll auf bedarfsgerechte, regelmässige Reinigung geachtet werden. Bei Oberflächen und Gegenständen, insbesondere, wenn diese von mehreren Personen benutzt oder berührt werden.

Massnahmen

Nachfolgend einige generelle Massnahmen zur Reinigung.

Oberflächen, Gegenstände

Beispiele für Massnahmen:

- Oberflächen und Gegenstände die gemeinsam benutzt werden; z.B. Arbeitsflächen, Tastaturen, Zahlungsterminals, Touchscreens, Telefone, Arbeitswerkzeuge, Waschgelegenheiten, etc. regelmässig mit einem handelsüblichen Reinigungsmittel und eventuell mit Desinfektionsmittel reinigen.
- Tassen, Gläser, Geschirr oder andere Utensilien sollen nicht geteilt werden.
- Geschirr nach dem Gebrauch mit Wasser und Seife spülen.
- Türgriffe, Liftknöpfe, Treppengeländer, Kaffeemaschinen, Wasserspender und andere Objekte, die oft von mehreren Personen benutzt oder angefasst werden, regelmässig reinigen und/oder desinfizieren.

WC-Anlagen

Regelmässige Reinigung der WC-Anlagen und fachgerechte Entsorgung von Abfall.

Abfall

Beispiele für Massnahmen:

- Regelmässiges Leeren von Abfalleimern (insbesondere bei Handwaschgelegenheit).
- Anfassen von Abfall vermeiden; stets Hilfsmittel (Besen, Schaufel, etc.) verwenden.
- Im Umgang mit Abfall wird das Tragen von Handschuhen empfohlen. Nach Gebrauch müssen diese fachgerecht entsorgt werden.
- Abfallsäcke nicht zusammendrücken.

Arbeitskleidung und Wäsche

Beispiele für Massnahmen:

Persönliche Arbeitskleidung verwenden, Arbeitskleider regelmässig mit handelsüblichem Waschmittel waschen.

5. Besonders gefährdete Personen

Generell

Besonders gefährdete Personen halten sich weiterhin an die Schutzmassnahmen des BAG und bleiben – wenn immer möglich – zu Hause. Der Schutz von besonders gefährdeten Mitarbeitenden ist in der COVID-19-Verordnung 2 ausführlich geregelt.

Beispiele für Massnahmen:

- Arbeitsverpflichtungen von zu Hause aus erfüllen, evtl. Ersatzarbeit in Abweichung vom Arbeitsvertrag.
- klar abgegrenzter Arbeitsbereich mit dem von den Behörden verordneten Abstand zu anderen Personen einrichten.
- andere Ersatzarbeit vor Ort anbieten.

6. Covid-19 Erkrankte am Arbeitsplatz

Generell

Kranke im Unternehmen mit Hygienemaske nach Hause schicken und informieren, die Anweisungen zur Isolation gemäss BAG zu befolgen (vgl. www.bag.admin.ch/isolation-und-quarantaene)

Massnahmen:

- Mitarbeitende mit Krankheitssymptomen müssen vor Arbeitsbeginn ihre Vorgesetzten über ihren Gesundheitszustand informieren. Keine kranke Mitarbeitende arbeiten lassen (und sofort mit Hygienemaske nach Hause schicken). Sie sollen die Anweisungen zur Isolation des BAG befolgen.

7. Besondere Arbeitssituationen

Generell

Besondere Arbeitssituationen sind dann gegeben, wenn nicht zertifizierte Mitarbeitende den geforderten Minimalabstand nicht wahren können. In diesen Fällen müssen spezifische Aspekte der Arbeit und Arbeitssituationen berücksichtigt werden, um den Schutz zu gewährleisten. Auf die besonderen Arbeitssituationen wird in Kapitel 3 „Distanzwahrung“ ausführlich hingewiesen.

8. Information

Generell

Information an die Mitarbeitenden und Kinogäste über die Vorschriften und Massnahmen.

Mitarbeitende

Die Mitarbeitenden müssen regelmässig über die nachfolgenden Vorschriften und Massnahmen informiert werden, die der Kinounternehmer angeordnet hat:

- Erklärung des Schutzkonzeptes

- Erklärung Prüfungsvorgang des COVID-Zertifikats
- Erklären der BAG Hygieneregeln (BAG-Video: www.procinema.ch)
- Händehygiene (BAG-Video: www.procinema.ch)
- Korrekter Umgang mit Desinfektionsmitteln
- Korrekte Entsorgung von Abfall
- Korrekter Umgang mit Hygienemasken, Handschuhen und weiteren Schutzmaterialien (BAG-Video: www.procinema.ch)
- Kenntnis der Distanzregeln und Massnahmen zur Einhaltung für nicht zertifizierte Mitarbeitende

Dies stellt sicher, dass die Mitarbeitenden ihrerseits die Kinogäste informieren und anweisen können, die Vorschriften und Massnahmen einzuhalten

Mitarbeitende bestätigen per Unterschrift die entsprechenden Informationen und Ausbildungen erhalten zu haben und verpflichten sich zur Einhaltung dieses Schutzkonzeptes.

(Anhang: Bestätigung Mitarbeitende www.procinema.ch)

Kinogäste

Kinogäste werden vorgängig über die Website des Kinounternehmens und/oder vor Ort über die getroffenen Massnahmen und die erwarteten Verhaltensweisen informiert.

Die BAG- oder eigene Informationsplakate werden gut sichtbar angebracht und bei Bedarf aktualisiert.

Als Empfehlung gilt, auf sämtlichen internen Kanälen (AdScreens, Plakatstellen, usw.) auf die aktuell gültigen Regeln hinzuweisen und das kontaktlose Zahlen zu bewerben.

9. Management

Generell

Vorgaben durch das Management: Die Schutzmassnahmen sind effizient umzusetzen und gegebenenfalls anzupassen. Der angemessene Schutz von besonders gefährdeten Personen und nicht zertifizierten Mitarbeitenden ist zu gewährleisten.

Die Geschäftsführung ist dafür verantwortlich, dass die für die Umsetzung der Schutzmassnahmen notwendigen Verbrauchsmaterialien stets an Lager sind. Die Geschäftsführung muss eine verantwortliche Person bezeichnen, die für die Einhaltung des Schutzkonzeptes zuständig ist.

Massnahmen

- Regelmässige Instruktion der Mitarbeitenden über Hygienemassnahmen, den Umgang mit der persönlichen Schutzausrüstung (Hygienemasken, Handschuhe, etc.) und den sicheren Umgang mit den Kinogästen.

- Seifenspender und Einweghandtücher regelmässig nachfüllen lassen und auf genügenden Vorrat achten.
- Desinfektionsmittel für Hände, sowie Reinigungsmittel für Gegenstände und/oder Oberflächen regelmässig kontrollieren und nachfüllen lassen.
- Bestand von Hygienemasken regelmässig kontrollieren und nachfüllen lassen.
- Soweit möglich, besonders gefährdeten Mitarbeitenden Aufgaben mit geringem Infektionsrisiko zuweisen.
- Kranke Mitarbeitende nicht arbeiten lassen und sie sofort nach Hause schicken.

10. Anhänge

- Bestätigung durch Mitarbeitende
- BAG-Video: www.procinema.ch